

VIII. K u l t u s.

Der Wirkungskreis der Gemeinde in Kultusangelegenheiten ist im Sinne des §. 78 der Gemeindeordnung durch die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen normirt.

Derselbe betrifft die durch die konfessionellen Gesetze dem Magistrate als politischer Behörde zugewiesenen Aufgaben bezüglich der Religionsübertritte, die Ingerenz der Gemeinde bei Kirchen- und Pfarrhofbauten, Erhaltung der kirchlichen Gebäude zc., dann die Eheangelegenheiten und die Matrikenführung.

Diese Aufgaben werden in den Departements IV und XVIII des Magistrats behandelt.

Nach Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger geregelt wurden, hat Jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes nach vollendetem 14. Lebensjahre die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung und ist, wenn er sich zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemüthszustande befindet, welcher die eigene freie Ueberzeugung ausschließt, in seiner Wahl nöthigenfalls von der Behörde zu schützen.

Damit der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft gesetzliche Wirkung habe, muß der Austretende denselben bei der politischen Behörde (in Wien also bei dem Magistrate) anmelden, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft die Anzeige übermittelt, während der Eintritt in die neu gewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft von dem Eintretenden dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich zu erklären ist.

Während des abgelaufenen Trienniums 1877—1879 waren bei dem Magistrate 1096 Anmeldungen von Religionsübertritten gemacht worden, u. zw.

im Jahre 1877	334	7781
" " 1878	359	8781
" " 1879	403	9781

für welche die Tabellen I—III die entsprechende Uebersicht enthalten.

Im vorausgegangenen Triennium 1874—1876 hatte die Zahl dieser Anmeldungen im Ganzen 992 betragen, wovon dieselben um 104 zugenommen haben.

Von den Anmeldenden gehörten während der Jahre 1877—1879 500 = 45.6% dem männlichen Geschlechte und 596 = 54.4% dem weiblichen Geschlechte an; letzteres erscheint daher bedeutend stärker vertreten.

Dem Zivilstande nach waren von den Uebertretenden

ledig	75.0%
verheiratet	18.4 "
verwitwet	4.0 "
geschieden	0.5 "
unbekannten Zivilstandes	2.1 "

Mit Rücksicht auf das Alter vertheilen sich die Uebertretenden wie folgt:

Von denselben standen im Alter

bis inkl. 20 Jahre	14.5%
über 20—30 "	47.7 "
" 30—40 "	23.5 "
" 40—50 "	8.6 "
" 50—60 "	2.6 "
" 60—70 "	0.7 "
" 70—80 "	0.3 "
" 80 "	— "
unbekannten Alters waren	2.1 "

Die überwiegend größte Zahl der Uebertretenden war daher ledigen Standes und im Alter von über 20—30 Jahren.

Ueber den Konfessionswechsel selbst gibt die folgende Zusammenstellung eine Uebersicht.

Es traten Personen

im Jahre	aus der	in die
	römisch-kathol. Kirche	
1877	252	30
1878	247	41
1879	277	54
zusammen	776	125
	evangel. Kirche A. K.	
1877	21	115
1878	19	116
1879	38	133
zusammen	78	364
	evangel. Kirche S. K.	
1877	6	12
1878	3	4
1879	5	6
zusammen	14	22

	aus der	in die
	griechisch-kathol. Kirche	griechisch-kathol. Kirche
1877	—	—
1878	—	—
1879	1	—
zusammen	1	—

	griechisch-oriental. Kirche	
1877	1	5
1878	3	4
1879	1	2
zusammen	5	11

	altkathol. Kirche	
1877	—	—
1878	4	1
1879	1	1
zusammen	5	2

	aus dem	zu dem
	Judenthume	
1877	54	47
1878	83	48
1879	80	43
zusammen	217	138

Konfessionslos erklärten sich		
1877		114
1878		104
1879		160 Personen
Zusammen	378	"

Außerdem waren während der Jahre 1877—1879 im Ganzen 15 Personen zur freien Kirche und 11 Personen zur Genossenschaft der Unitarier übergetreten.

Werden sämtliche im Laufe der letzten zehn Jahre angemeldeten Religionsübertritte in's Auge gefaßt, so ergibt sich Folgendes.

Die Gesamtzahl der Religionsübertritte betrug

im Jahre 1870	305	im Jahre 1875	363
" " 1871	416	" " 1876	288
" " 1872	403	" " 1877	334
" " 1873	423	" " 1878	359
" " 1874	341	" " 1879	403
		im Ganzen	3635

Von den Konvertiten gehörten 46 $\frac{0}{0}$ dem männlichen und 54 $\frac{0}{0}$ dem weiblichen Geschlechte an. Von denselben waren

	ausgetreten	eingetreten
aus der, resp. in die römisch-kathol. Kirche	2706	342
evangelisch. Kirche N. D.	253	1065
" " S. D.	71	222
griechisch-kathol. Kirche	3	—
" orient. "	19	31
anglikanisch. Kirche	1	—
Religionsgenossenschaft der Altkatholiken	5	2
" " Christgläubigen	—	6
" " Methodisten	—	1
" " Baptisten	—	3
" " Nazarener	—	1
" " Nachfolger Christi	—	2
" " Freidenker	—	3
" " Unitarier	—	16
zur freien Kirche	—	80
vom oder zum Judenthum	577	662
konfessionslos erklärten sich	—	1154
unbekannt, zu welcher Religionsgenossenschaft		45
Zusammen	3635	3635

In Folge des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874, mit welchem die Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen wurden, sind gegenwärtig noch weittragende Verhandlungen im Zuge, welche einerseits sich auf die Regelung der Stolbezugsrechte der Pfarckirchen und Pfarren im Wiener Gemeindegebiete, andererseits aber auf die Beitragsleistung der Pfarrgemeinden in Wien zu den Kirchen- und Pfarrhofbauten beziehen.

Was zunächst die Regelung der erwähnten Stolbezugsrechte betrifft, so ist hierüber Folgendes zu bemerken.

Nach §. 21 des vorzitierten Gesetzes wird im Falle einer „Umpfarrung“ der bisherige Pfarrer aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen verlustig, insoweit dem nicht privatrechtliche Titel entgegenstehen, oder bei der Umpfarrung selbst etwas Anderes vereinbart wird.

Unter denselben Beschränkungen ist überall, wo bisher ungeachtet einer vorgekommenen Umpfarrung ein Recht auf derartige Leistungen dem früheren Pfarrer verblieben ist, dasselbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruches des derzeitigen Pfarrers zu übertragen.

Mit Beziehung auf diese gesetzliche Bestimmung wurde dem Magistrate mit dem Statthaltereie-Erlasse vom 29. März 1879 bekanntgegeben, daß der Herr Minister des Kultus und Unterrichtes zufolge Erlasses vom 21. März 1879, angefihts der Bestimmung des vorzitierten §. 21, sowie des Hofkanzleidretes

vom 8. Juli 1839 nicht in der Lage ist, in Betreff der Stolbezugsrechte der Wiener Pfarren und Pfarrkirchen den derzeitigen Stand noch fernerhin aufrecht zu erhalten.

Es hat demnach in Bezug auf die Ueberweisung der Stolgebühren an die neuen Pfarren das hiefür mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 25. September 1874 (Statthaltereierlaß vom 10. Oktober 1874) vorgezeichnete Verfahren platzzugreifen und ist, falls ein gütliches Uebereinkommen unter den Betheiligten nicht erzielt wird, mit der instanzmäßigen Verhandlung und Entscheidung vorzugehen.

Bei dieser Verhandlung, beziehungsweise Entscheidung sind auch die diesfälligen Einkünfte der Kirchen und des Kirchenpersonales einzubeziehen, weil, wenngleich der obige §. 21 auf dieselben keine unmittelbare Anwendung findet, doch gerade hier die Exzindirung mit Recht gefordert werden kann, zumal der diesfalls bestehende Zustand mit der ältesten Uebung und den Anordnungen der Stolvorschriften, welche als selbstverständlich voraussetzen, daß nur jene Kirche den Stolbezug hat, welcher die betreffende Leistung obliegt, im Widerstreite stand.

Die Exzindirung ist für jede der alten Pfarren, welche zur Abgabe des in Frage stehenden Theiles ihrer Dotazion verpflichtet erscheinen, gesondert durchzuführen, es ist jedoch wegen der möglichen Rückwirkung auf den Patron und den Religionsfond die möglichst gleichzeitige Durchführung und ein gemeinschaftlicher Abschluß der Verhandlungen für alle betheiligten Pfarren anzustreben.

Kommt es in einzelnen Fällen zu Vergleichen, so ist für dieselben die staatsbehördliche Genehmigung vorbehalten und es ist dabei so viel als möglich von jeder ferneren Belastung des neuen Pfarrers abzusehen, da sonst die Absicht der gesetzlichen Anordnung abermals vereitelt würde.

Die Frage, wann die Exzindirung der Pfarreinkünfte faktisch in Wirksamkeit zu treten habe, wird, falls sich Zweifel ergeben, an der Hand der Bestimmungen des zitierten §. 21 einer genauen Würdigung zu unterziehen und sohin im Sinne dieser gesetzlichen Anordnung instanzmäßig zu entscheiden sein.

Was die Beitragsleistung der Pfarrgemeinden zu den Kirchen und Pfarrhofbaulichkeiten betrifft, so normirt das Gesetz vom 7. Mai 1874 im Abschnitte VI „in Ansehung der Pfarrgemeinden“ u. z. im §. 35, daß die Gesamtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus eine Pfarrgemeinde bilde und alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, den Pfarrgemeinden gebühren und obliegen; nur Patronatsrechte können auch einer Ortsgemeinde als solcher zukommen.

Der §. 36 desselben Gesetzes normirt die Zulässigkeit der seinerzeitigen Ausschreibung einer Umlage für die Mitglieder der Pfarrgemeinde zur Bedeckung der Bedürfnisse derselben, weist jedoch im §. 37 desselben Abschnittes wegen der näheren Vorschrift über die Konstituierung und Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten auf ein besonders zu erlassendes Gesetz hin.

Diese Bestimmungen normiren also, daß alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden, nach dem Gesetze den Gemeinden auferlegten Verbindlichkeiten von nun an den Pfarrgemeinden obliegen.

Der Gemeinderath hat daher in Betreff der der Gemeinde Wien aufgetragenen Leistung der Hand- und Zugarbeiten zum Pfarrhofbau bei der Motiv-(Heilands)-Kirche zufolge Beschlusses vom 11. Oktober 1878 an die k. k. Statthalterei die Erklärung abgegeben, daß die Gemeinde Wien sich nach den bestehenden Gesetzen weder als verpflichtet noch als berechtigt halte, für den Pfarrhofbau bei obiger Kirche die Hand- und Zugarbeit, rücksichtlich ein Melutum hiefür zu leisten.

Diese Angelegenheit wurde instanzenmäßig durchgeführt und nachdem das Ministerium für Kultus und Unterricht dem diesfälligen Rekurse der Gemeinde nicht stattgegeben hatte, von Seite des Verwaltungsgerichtshofes mit Erkenntniß vom 18. September 1879 zu Gunsten der Gemeinde entschieden.

Weiters sind Verhandlungen wegen der angeforderten Beiträge für Hand- und Zugarbeit in Betreff der Bauherstellungen bei den Pfarrkirchen in Erdberg, zu den 9 Chören der Engel am Hof, St. Josef auf der Laimgrube und St. Johann in der Leopoldstadt, zur heiligen Dreifaltigkeit in der Alservorstadt, dann bei den Pfarrhöfen in Erdberg, zu St. Rochus und Sebastian auf der Landstraße, zu den heiligen Schutzengeln auf der Wieden, zu St. Josef in der Leopoldstadt und zu St. Johann ebenda, dann in Betreff der Ziegeldeckerarbeiten an der Metropolitankirche St. Stefan im Zuge und werden instanzenmäßig durchgeführt, eventuell im Beschwerdewege bei dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe zur Austragung gebracht werden.

In zwei Fällen hat der Gemeinderath Beitragsleistungen zu kirchlichen Bauherstellungen genehmigt, jedoch nicht aus dem Titel der Hand- und Zugarbeit, sondern auf Grund früher gefaßter Beschlüsse, n. z.:

1. für den Bau der Kirche und des Pfarrhofes im X. Gemeindebezirke auf Grund des Gemeinderaths-Beschlusses vom 7. Mai 1872, womit für diese Bauten ein Beitrag von 58.330 fl. genehmigt wurde;

2. für die anlässlich der Verbreiterung der Jungferngasse von der Gemeinde Wien beantragte Restaurirung der St. Peterskirche in Wien, wobei jedoch nur die zur Erhaltung des Gebäudes unerlässlich nothwendigen Reparaturen ausgeführt wurden, auf Grund des Plenarbeschlusses vom 14. Dezember 1876.

Das der Gemeinde bezüglich einiger Pfarrkirchen zustehende Patronatsrecht, insoferne es die Präsentation betrifft, ist in den Jahren 1877—1879 nicht zur Ausübung gekommen.

Uebrigens wurden in einigen Patronatskirchen verschiedene Herstellungen auf Kosten der Gemeinde ausgeführt.

Für die städtische Patronatskirche St. Othmar unter den Weißgärbern genehmigte der Gemeinderath mit Beschluß vom 12. Dezember 1876 zur Aufstellung der von dem k. k. Hofschlosser Milde gespendeten Kommuniongitter den Betrag von 706 fl. und mit Beschluß vom 12. November 1877 die Einleitung

des Hochquellenwassers in den Pfarrhof um den Kostenbetrag von 430 fl. Ferner wurden in dieser Pfarrkirche zwei dekorative Wandkandelaber um den Kostenpreis von 284 fl. 65 kr. aufgestellt, im Pfarrhose die Wohnung des Kirchendieners für den mit Ordinariats-Erlaß vom 28. Juli 1879 angestellten dritten Kooperator adaptirt und dem Kirchdiener eine Entschädigung unter dem Titel eines Quartiergelbes mit jährlich 120 fl. vom 1. September 1879 an bewilligt.

In dem Pfarrhose der städtischen Patronatskirche Maria Geburt am Rennweg wurde die Einleitung des Hochquellenwassers mit Genehmigung des Gemeinderathes vom 1. Dezember 1876 um den Kostenpreis von 421 fl. 85 kr. bewerkstelligt.

Die zur städtischen Patronatskirche Maria Geburt am Rennweg als Filiale gehörige, an der St. Marger-Vinie gelegene Kapelle, welche auf der für die Eisenbahn „Wien=Aspang“ bleibend enteigneten, dem k. k. Finanz=Minister gehörigen Kat.=Parzelle Nr. 1282 stand, wurde mit kirchenbehördlicher Zustimmung und Genehmigung des Gemeinderathes vom 29. Mai 1879 demolirt, die in der Kapelle befindlichen kirchlichen Gegenstände der Pfarrkirche am Rennweg übergeben, das Kapellenvermögen per 14 fl. 72 $\frac{1}{2}$ kr. dem Stammvermögen dieser Kirche einverleibt und an dieselbe von der Austro=Belgischen Eisenbahngesellschaft der Betrag von 50 fl. als Entschädigung für das Materiale der Kapelle geleistet.

In den städtischen Patronatskirchen St. Florian in Makleinsdorf und St. Josef in Margarethen, sowie im Pfarrhose bei der letzteren Kirche wurden mit Genehmigung des Gemeinderathes vom 28. Mai 1878 und 8. Juli 1879 Renovirungen im Kostenbetrage von 2035 fl. und 1927 fl. 89 kr. bewerkstelligt.

Was die Begränzung der einzelnen Pfarrgebiete anbelangt, so wurde im abgelaufenen Triennium auf Grund der im Sinne des §. 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 geführten Verhandlungen und mit Zustimmung des fürst-erzbischöflichen Ordinariates mit Statthaltereie-Erlaß vom 8. Jänner 1877 normirt, daß das Gebiet der Pfarre St. Johann (Evangelist) vor der Favoritenlinie mit der Gränze des X. Wiener Gemeindebezirkes zusammenfällt, während mit dem Statthaltereie-Erlasse vom 26. Oktober 1879 bestimmt wurde, daß von den zwischen dem Stefansplaze, der Jasomirgottgasse, der Brandstätte und dem Bauernmarkt gelegenen neuerbauten Häusern das Haus Dr. Nr. 1 der Brandstätte und das Haus Dr. Nr. 2 der Jasomirgottgasse dem Pfarrsprengel St. Stefan, hingegen die übrigen Häuser der bezeichneten Gruppe der Jurisdiktion des Sprengels der Pfarre St. Peter zugehören.

Religionsübertritte

Es traten	Männer	Frauen	im Ganzen	S i e v o n				
				ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	unbekanntes Standes
aus der römisch-katholischen Kirche	5	7	12	8	4	—	—	—
" " " " " "	38	64	102	79	19	4	—	—
" " " " " "	1	2	3	3	—	—	—	—
" " " " " "	16	28	44	37	3	4	—	—
" " " " " "	4	2	6	5	1	—	—	—
" " " " " "	1	—	1	1	—	—	—	—
" " " " " "	2	—	2	—	2	—	—	—
" " " " " "	—	1	1	1	—	—	—	—
" " " " " "	43	38	81	64	14	3	—	—
aus der griechisch-nichtunierten Kirche	1	—	1	—	—	1	—	—
aus der evangelischen Kirche A. R.	5	7	12	7	4	1	—	—
" " " " " "	1	1	2	—	1	1	—	—
" " " " " "	4	2	6	4	2	—	—	—
" " " " " "	—	1	1	—	—	1	—	—
aus der evangelischen Kirche S. R.	2	2	4	4	—	—	—	—
" " " " " "	1	—	1	—	1	—	—	—
" " " " " "	1	—	1	1	—	—	—	—
aus dem Judenthume	7	7	14	12	2	—	—	—
" " " " " "	6	7	13	10	1	2	—	—
" " " " " "	1	—	1	1	—	—	—	—
" " " " " "	1	—	1	—	—	—	—	1
" " " " " "	14	11	25	21	4	—	—	—
Summe	154	180	334	258	58	17	—	1

im Jahre 1877.

Tabelle I.

waren									unbekanntes Alters	Dieselben traten über:
im Alter										
bis inf.	von									
20	21—30	31—40	41—50	51—60	61—70	71—80	über 80			
Jahren										
4	3	5	—	—	—	—	—	—	zur evangelischen Kirche S. R.	
39	33	18	8	2	1	1	—	—	" " " A. R.	
1	1	1	—	—	—	—	—	—	zur griechisch-nichtunirten Kirche.	
8	24	8	2	1	1	—	—	—	zum Judenthume.	
—	5	—	—	1	—	—	—	—	zur freien Kirche.	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	zur griechisch-orientalischen Kirche.	
—	—	2	—	—	—	—	—	—	zur Sekte der Unitarier.	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	unbekannt.	
3	50	20	6	2	—	—	—	—	erklärten sich konfessionslos.	
—	1	—	—	—	—	—	—	—	" " "	
2	2	7	—	1	—	—	—	—	zur römisch-katholischen Kirche.	
—	—	1	—	—	—	1	—	—	zum Judenthume.	
1	3	—	2	—	—	—	—	—	erklärten sich konfessionslos.	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	unbekannt.	
3	—	—	1	—	—	—	—	—	zur römisch-katholischen Kirche.	
—	—	1	—	—	—	—	—	—	zum Judenthume.	
—	1	—	—	—	—	—	—	—	erklärten sich konfessionslos.	
4	8	1	1	—	—	—	—	—	zur römisch-katholischen Kirche.	
2	8	2	1	—	—	—	—	—	zur evangelischen Kirche A. R.	
—	1	—	—	—	—	—	—	—	zur griechisch-orientalischen Kirche.	
—	—	1	—	—	—	—	—	—	unbekannt.	
1	14	7	2	1	—	—	—	—	erklärten sich konfessionslos.	
70	154	74	23	8	2	2	—	1		

Religionsübertritte

Es traten	Männer	Frauen	im Ganzen	S i e v o n				
				ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	unbekanntes Standes
aus der römisch-katholischen Kirche	37	66	103	67	25	5	—	6
" " " " "	2	2	4	2	2	—	—	—
" " " " "	—	2	2	1	1	—	—	—
" " " " "	15	28	43	37	2	2	—	2
" " " " "	4	3	7	3	3	1	—	—
" " " " "	9	9	18	7	6	—	1	4
" " " " "	35	30	65	53	8	4	—	—
" " " " "	2	3	5	1	3	—	1	—
aus der evangelischen Kirche M. K.	3	4	7	3	2	—	—	2
" " " " "	—	1	1	—	1	—	—	—
" " " " "	1	—	1	—	1	—	—	—
" " " " "	1	4	5	1	2	1	—	1
" " " " "	—	3	3	3	—	—	—	—
" " " " "	1	1	2	2	—	—	—	—
aus der griechisch-orientalischen Kirche	1	—	1	—	1	—	—	—
" " " " "	1	—	1	1	—	—	—	—
" " " " "	—	1	1	1	—	—	—	—
aus der evangelischen Kirche S. C.	—	2	2	2	—	—	—	—
" " " " "	1	—	1	1	—	—	—	—
aus dem Judenthume	13	15	28	23	5	—	—	—
" " "	3	9	12	11	1	—	—	—
" " "	—	2	2	2	—	—	—	—
" " "	1	—	1	—	1	—	—	—
" " "	—	1	1	1	—	—	—	—
" " "	1	2	3	3	—	—	—	—
" " "	24	12	36	29	6	—	—	1
aus der altkatholischen Kirche	3	1	4	2	1	1	—	—
Summe	158	201	359	256	71	14	2	16

im Jahre 1878.

Tabelle II.

w a r e n								unbekanntes Alters	Dieselben traten über:
i m A l t e r									
bis inkl. 20	von 21—30	von 31—40	von 41—50	von 51—60	von 61—70	von 71—80	von über 80		
J a h r e n									
22	36	28	15	2	—	—	—	—	zur evangelischen Kirche A. R.
—	2	—	2	—	—	—	—	—	" " " S. R.
—	1	1	—	—	—	—	—	—	zur griechisch-orientalischen Kirche.
3	26	11	3	—	—	—	—	—	zum Judenthume.
—	3	3	1	—	—	—	—	—	zur freien Kirche.
4	3	6	4	—	—	—	—	4	unbekannt.
6	35	15	5	2	2	—	—	—	erklärten sich konfessionslos.
—	—	3	1	1	—	—	—	—	zur unitarischen Kirche.
1	—	5	—	1	—	—	—	—	zur römisch-katholischen Kirche.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	zur unitarischen Kirche.
—	—	1	—	—	—	—	—	—	zur freien Kirche.
—	1	1	—	—	—	—	—	3	unbekannt.
—	1	2	—	—	—	—	—	—	zum Judenthume.
—	2	—	—	—	—	—	—	—	erklärten sich konfessionslos.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	zum Judenthume.
—	1	—	—	—	—	—	—	—	erklärten sich konfessionslos.
—	1	—	—	—	—	—	—	—	zur evangelischen Kirche A. R.
—	2	—	—	—	—	—	—	—	zur katholischen Kirche.
—	1	—	—	—	—	—	—	—	zum Judenthume.
1	22	4	—	1	—	—	—	—	zur römisch-katholischen Kirche.
1	7	4	—	—	—	—	—	—	zur evangelischen Kirche A. R.
—	2	—	—	—	—	—	—	—	zur griechisch-orientalischen Kirche.
—	—	1	—	—	—	—	—	—	zur altkatholischen Kirche.
—	1	—	—	—	—	—	—	—	zur neuen freien Kirche.
—	1	2	—	—	—	—	—	—	unbekannt.
2	18	12	3	—	1	—	—	—	erklärten sich konfessionslos.
—	2	1	—	1	—	—	—	—	zur römisch-katholischen Kirche.
37	168	100	36	8	3	—	—	7	

Religionsübertritte

Es traten	Männer	Frauen	im Ganzen	Sievon				
				ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	unbekanntem Zivilsstandes
aus der römisch-katholischen Kirche	4	1	5	3	1	—	—	1
" " " " " "	53	67	120	84	32	1	1	2
" " " " " "	—	1	1	1	—	—	—	—
" " " " " "	15	21	36	31	2	3	—	—
" " " " " "	1	2	3	—	3	—	—	—
" " " " " "	54	58	112	92	11	3	2	4
aus der altkatholischen Kirche	1	—	1	—	1	—	—	—
aus der griechisch-katholischen Kirche	—	1	1	—	1	—	—	—
aus der evangelischen Kirche A. K.	5	10	15	10	4	—	1	—
" " " " " "	1	5	6	5	1	—	—	—
" " " " " "	—	1	1	—	1	—	—	—
" " " " " "	—	1	1	1	—	—	—	—
" " " " " "	9	6	15	12	2	1	—	—
aus der evangelischen Kirche S. K.	2	1	3	1	2	—	—	—
" " " " " "	1	1	2	—	2	—	—	—
aus der griechisch-nichtunirten Kirche	—	1	1	1	—	—	—	—
aus dem Judenthume	15	22	37	34	2	1	—	—
" " " " " "	5	5	10	7	2	1	—	—
" " " " " "	1	—	1	1	—	—	—	—
" " " " " "	21	10	31	22	6	3	—	—
" " " " " "	—	1	1	1	—	—	—	—
Summe	188	215	403	306	73	13	4	7

im Jahre 1879.

Tabelle III.

waren								unbekanntes Alters	Dieselben traten über:
im Alter									
bis inkl. 20	von 21—30	von 31—40	von 41—50	von 51—60	von 61—70	von 71—80	von über 80		
Jahren									
1	1	1	1	—	—	—	—	1	zur evangelischen Kirche G. R.
19	60	28	7	2	—	—	—	4	" " " " A. R.
—	1	—	—	—	—	—	—	—	zur griechisch-nichtunirten Kirche.
3	25	4	1	2	—	—	—	1	zum Judenthume.
—	2	—	1	—	—	—	—	—	zur Sekte der Unitarier.
15	54	22	12	5	—	—	—	4	erklärten sich konfessionslos.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	zur römisch-katholischen Kirche.
—	1	—	—	—	—	—	—	—	zum Judenthume.
4	4	2	3	1	—	—	—	1	zur römisch-katholischen Kirche.
2	3	—	—	—	—	1	—	—	zum Judenthume.
—	1	—	—	—	—	—	—	—	zur evangelischen Kirche G. R.
—	1	—	—	—	—	—	—	—	zur griechisch-nichtunirten Kirche.
1	7	6	1	—	—	—	—	—	erklärten sich konfessionslos.
—	1	—	2	—	—	—	—	—	zur evangelischen Kirche A. R.
—	—	—	2	—	—	—	—	—	erklärten sich konfessionslos.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	zur römisch-katholischen Kirche.
3	23	7	2	—	1	—	—	1	" " " " Kirche.
2	2	3	1	1	1	—	—	—	zur evangelischen Kirche A. R.
—	—	1	—	—	—	—	—	—	zur altkatholischen Kirche.
1	14	10	1	2	—	—	—	3	erklärten sich konfessionslos.
—	1	—	—	—	—	—	—	—	unbekannt.
52	201	84	35	13	2	1	—	15	